

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/058	24.08.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 821 - 824		Telefon: 80-94040

Dritte Ordnung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung

für den Diplomstudiengang

Computational Engineering Science

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 10.08.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Computational Engineering Science der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26.07.2004 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen Nr. 897, S.6597), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 14.07.2006 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen Nr. 1106, S9719) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 181 Semesterwochenstunden (SWS) (271,5 Credits); davon entfallen auf den nicht Prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 18 SWS (27 Credits). In der Studienordnung (StO) sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Studium gliedert sich (ohne den nicht prüfungsrelevanten Teil) in ein viersemestriges Grundstudium mit 91 SWS (136,5 Credits) und ein fünfsemestriges Hauptstudium mit 72 SWS (108 Credits).

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Klausurarbeiten in folgenden Fächern:

Abschnitt A (nach dem ersten Semester):	SWS(Credits)
1. Material- und Stoffkunde	4(6)
2. Mathematische Grundlagen I	8(12)
3. Einführung in die Informatik und Programmierung	6(9)
 Abschnitt B (nach dem zweiten Semester):	
4. Mechanik I/II	8(12)
5. Mathematische Grundlagen II	8(12)
6. Grundlegende Algorithmen und Datenstrukturen	6(9)
 Abschnitt C (nach dem dritten Semester):	
7. Mechanik III	3(4,5)
8. Simulationstechnik II	4(6)
9. Thermodynamik I/II	7(9)
10. Mathematische Grundlagen III	6(9)
11. Software Engineering	8(12)
 Abschnitt D (nach dem vierten Semester):	
12. Simulationstechnik III	4(6)
13. Strömungsmechanik	5(7,5)
14. Mathematische Grundlagen IV	6(9)
15. Rechnerstrukturen	4(9)

4. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Diplomprüfung besteht aus:

- a. den Fachprüfungen in den vier Pflichtfächern im Umfang von 18 SWS (27 Credits),
- b. den Fachprüfungen zu den Pflichtfächern einer der drei möglichen Vertiefungsrichtungen mit einem Gesamtumfang von 27 SWS (40,5 Credits),
- c. den Fachprüfungen in den gemäß Absatz 4 zu wählenden Wahlpflichtfächern mit einem Gesamtaufwand von 23 SWS (34,5 Credits),
- d. einer Projektarbeit im Gesamtumfang von 300 Stunden (15 Credits),
- e. und der Diplomarbeit (30 Credits).

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die allgemeinen Pflichtfachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

Fachprüfung	SWS(Credits)
Partielle Differentialgleichungen	6(9)
Simulationstechnik IV	4(6)
Simulationstechnik V	4(6)
High-Performance Computing (HPC)	4(6)

Artikel II

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2006/07 erstmalig für den Diplomstudiengang „Computational Engineering Science“ eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die im Sommersemester 2006 eingeschrieben waren, können die Prüfungen des Grundstudiums nach der bisherigen Prüfungsordnung noch bis einschließlich WS 2006/07 ablegen. Sind nach diesem Prüfungszeitraum noch nicht alle Prüfungen bestanden, so erfolgt ein Wechseln in diese Prüfungsordnung; Bestandene und nicht bestandene Prüfungen werden unter Anwendung der in dieser Ordnung geltenden Gewichtungen in den Studien- und Prüfungsplan übernommen.
- (3) Studierende, die im Sommersemester 2006 eingeschrieben waren, und im Hauptstudium High-Performance Computing als Wahlpflichtfach abgelegt haben, müssen ein Ersatzfach für das Pflichtfach High-Performance Computing ablegen.
- (4) Studierende, die im Sommersemester 2006 eingeschrieben waren, und im Hauptstudium Softwaretechnik erfolgreich abgelegt haben, müssen das Fach High-Performance Computing nicht als Pflichtfach ablegen, das Fach Softwaretechnik wird mit 7,5 Credits für die Diplomprüfung angerechnet. Das Fach High-Performance Computing darf als Wahlpflichtfach abgelegt werden.
- (5) Studierende, die im Sommersemester 2006 eingeschrieben waren, und im Hauptstudium Softwaretechnik nicht erfolgreich abgelegt haben, haben die Möglichkeit die Prüfung im Wintersemester 2006/07 und im Sommersemester 2007 erneut abzulegen. Nach dem Sommersemester 2007 erfolgt ein Wechsel in diese Diplomprüfungsordnung. Fehlversuche in der Prüfung Softwaretechnik werden für High-Performance Computing angerechnet.

Studierende, die im Wintersemester 2006/07 oder später das Grundstudium abschließen, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

§ 32
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 16.01.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.08.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut